

**Mag. Alexander Schallenberg**  
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.556.872

Wien, am 1. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. August 2021 unter der Zl. 7609/J-NR/2021 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Konsularische Tätigkeit bei der Durchsetzung von Gerichtsurteilen im Ausland“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

- *Welche Akte setzt eine österreichische Vertretung typischerweise im Ausland zur Durchsetzung eines rechtsgültigen österreichischen Gerichtsurteils?*

Die Anerkennung und/oder Vollstreckung österreichischer Gerichtsurteile durch ausländische Behörden oder Gerichte erfolgt auf Basis völkerrechtlicher Verträge oder, bei Fehlen solcher Verträge, auf Antrag der betroffenen (natürlichen oder juristischen) Person beziehungsweise ihres bevollmächtigten Rechtsvertreters beim zuständigen ausländischen Gericht. Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland können ebenso wenig dort Gerichtsurteile durchsetzen, wie dies ausländische Vertretungen in Österreich können. Dies obliegt ausschließlich den jeweiligen staatlichen Inlandsbehörden.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Wie interpretiert der Bundesminister die Verpflichtung von Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe im Sinne seiner Zuständigkeit gemäß Bundesministeriengesetz 1986 – BMG?*
- *Auf welche Rechtsgrundlagen basiert die Weigerung der österreichischen Vertretung, im Ausland die rechtliche sowie konsularische Unterstützung eines Österreicher oder einer Österreicherin zu übernehmen, der/die bereits den österreichischen Rechtsweg beschritten hat?*

*Wie oft ist die Bundesrepublik Österreich in den letzten fünf Jahren durch ihre Auslandsvertretungen zur Wahrung der Interessen von Österreicherinnen im Ausland vor Gericht aufgetreten?*

*In welchen Rechtsfragen war dies der Fall?*

*Welche Drittstaaten waren betroffen?*

*In wie vielen Fällen ging es um Kindesentziehung?*

Nach dem Völkerrecht, insbesondere der Wiener Konsularrechtskonvention (WKK), besteht kein subjektiver Rechtsanspruch von Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern auf konsularischen Schutz. Es ist aber Anspruch des BMEIA und seiner Vertretungsbehörden, jeder österreichischen Staatsbürgerin bzw. jedem österreichischen Staatsbürger und diesen gleichgestellten Personen die bestmögliche konsularische Unterstützung zukommen zu lassen. Ein Recht auf konsularischen Schutz ergibt sich in Österreich aus § 3 Abs. 2-5 des Konsulargesetzes (KonsG, BGBl. I Nr. 40/2019). Der Umfang der Schutzpflicht ist sowohl explizit (§ 3 Abs. 1 KonsG) als auch implizit durch die WKK determiniert. Die Konsularbehörden können demnach nur im Rahmen jener Rechte konsularischen Schutz leisten, die durch die WKK dem Entsendestaat gegenüber dem Empfangsstaat eingeräumt wurden. Darüber hinaus legt das KonsG in seinem § 3 Kriterien fest, unter denen konsularischer Schutz nach Art und Umfang eingeschränkt beziehungsweise abgelehnt werden kann. Für die Leistung von konsularischem Schutz ist irrelevant, ob allfällig bereits der Rechtsweg im Inland beschritten worden ist.

Die österreichischen Berufsvertretungsbehörden sind weder in den letzten fünf Jahren noch davor als Rechtsvertretung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger vor ausländischen Gerichten aufgetreten. Sofern die Leistung von Rechts- und Amtshilfe durch andere Staaten nicht durch entsprechende völkerrechtliche Verträge geregelt ist, kommt das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) seiner Verpflichtung zur Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe gem. Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt C BMG 1986 i.d.g.F. durch die Weiterleitung von Rechts- und Amtshilfeersuchen auf diplomatischem oder konsularischem Wege nach. Bei gerichtlichen Verfahren im Empfangsstaat finden zudem regelmäßig Prozessbeobachtungen durch die Vertretungsbehörden statt, sofern die Betroffenen dies wünschen und die Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes es zulassen.

Um Österreicherinnen und Österreicher im Ausland in Rechtsfragen zu unterstützen, nominieren die die österreichischen Botschaften sogenannte Vertrauensanwälte. Diese werden aufgrund ihrer rechtlichen Expertise im Empfangsstaat sowie ihrer besonderen Vertrauenswürdigkeit ausgewählt. Auf Ersuchen der Vertretungsbehörden erteilen sie rechtliche Erstauskünfte, und werden jenen als erste Kontaktpersonen empfohlen, die professionellen Rechtsbeistand im Ausland benötigen. Auch die Vertrauensanwälte übernehmen in der Praxis nicht alle Rechtsfragen, die an sie herangetragen werden, sondern verweisen häufig auf andere Anwälte, wenn es um so unterschiedliche Rechtsgebiete wie Strafrecht, Zivilrecht oder Familienrecht geht.

Eine rechtliche Vertretung österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger in Verfahren im Ausland durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Vertretungsbehörden an Stelle eines professionellen Rechtsvertreters erscheint hingegen weder zielführend noch sinnvoll. Dies würde nämlich unter anderem bedeuten, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Vertretungsbehörden alle Voraussetzungen erfüllen müssten, um als Rechtsanwalt tätig zu werden, wie beispielsweise die Zulassung zur beruflichen Rechtsvertretung im jeweiligen Gaststaat. Bestmögliche konsularische Unterstützung im Sinne der Österreicherinnen und Österreicher im Ausland ist deshalb nur durch lokale berufliche Rechtsvertreter in den unterschiedlichen Rechtsgebieten möglich.

#### **Zu Frage 4:**

- *Im Sinne des Art. 8 EMRK hat der Staat die Schutzpflicht "positive Maßnahmen" zur Wiedervereinigung von Kind und Eltern zu setzen. Welche solche positive Maßnahmen setzt das BMEIA in solchen Fällen?*

Das Setzen „positiver Maßnahmen“ im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) bezieht sich zuvorderst auf innerstaatliches Tätigwerden unter anderem durch Schaffung von Rechtsgrundlagen, Institutionen und Verfahren, die zur Wiedervereinigung von Kind und Eltern beitragen. Im Ausland werden die österreichischen Vertretungsbehörden unter anderem durch Vorsprache bei den Behörden des betreffenden Empfangsstaates, durch Unterstützung der gewählten Rechtsvertretung der Person, die konsularischen Schutz genießt, oder zum Beispiel durch begleitende Prozessbeobachtung positiv tätig. Weitere Unterstützung leisten die österreichischen Vertretungsbehörden durch die Einbindung und Weiterempfehlung der oben genannten Vertrauensanwälte.

#### **Zu Frage 5:**

- *Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes sieht vor, dass die Vertragsstaaten "Maßnahmen [treffen], um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und*

*ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen." Welche Maßnahmen trifft die Republik Österreich diesbezüglich?*

Die Beantwortung des innerstaatlichen Teils dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts. Zu dem das Außenministerium betreffenden Teil der Frage verweise ich auf die Beantwortung der Frage 4.

#### **Zu Frage 6:**

- *Im Falle eines Rechtshilfeansuchens durch einen Drittstaat, ein im Drittstaat gefälltes Gerichtsurteil hierzulande durchzusetzen, welche Akte setzt die Behörde in Österreich, und an welche Bedingungen (Reziprozität, Reputation der Gerichtsbarkeit im Drittstaat etc.) ist österreichische Unterstützung gebunden?*

Die Frage der Anerkennung ausländischer Gerichtsurteile in Österreich fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Die Erledigung von ausländischen Rechtshilfeersuchen erfolgt auf der Grundlage völkerrechtlicher Verträge, bei Fehlen solcher Verträge auf Basis der Reziprozität.

#### **Zu den Fragen 7 und 8:**

- *Wie viele Fälle von Kindesentziehung gab es zwischen Österreich und anderen Drittstaaten in den letzten fünf Jahren? Wie viele Minderjährige wurden nach Österreich zurückgebracht; wie viele aus Österreich in Drittstaaten verbracht?*
- *Wie viele Fälle von Kindesentziehung gab es zwischen der VR China und Österreich in den letzten fünf Jahren? Wie viele Minderjährige wurden von Österreich nach China verbracht, wie viele von China nach Österreich?  
In wie vielen Fällen wurden chinesische Minderjährige aus Österreich nach China rückgeführt?  
Welche Form von Rechtshilfe hat die chinesische Seite beantragt?  
Welche Akte hat die österreichische Behörde in diesen Fällen gesetzt?  
In wie vielen Fällen wurden österreichische Minderjährige aus China nach Österreich rückgeführt?  
Welche Form von Rechtshilfe hat die österreichische Seite beantragt? ii. Welche Akte wurden von den chinesischen Behörden gesetzt?  
Welche Akte hat Österreich in diesen Fällen gesetzt?*

Im BMEIA sind seit 1. August 2016 31 Fälle von Kindesentziehungen in Drittstaaten aktenkundig, die zum Teil mehrere Kinder betreffen. Da der zwischenstaatliche Kontakt in Fällen von Kindesentziehungen mit Bezug zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) wie auch Vertragsparteien des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ, BGBl. Nr. 512/1988) direkt zwischen den jeweiligen

innerstaatlichen Zentralbehörden (in Österreich dem Bundesministerium für Justiz) und in der Regel ohne Einbindung des BMEIA erfolgt, verfügt mein Ressort allerdings über keine vollständige Übersicht der Fälle von Kindesentziehungen.

Im Anfragezeitraum ist beim BMEIA eine Kindesentziehung mit Bezug zur Volksrepublik China aktenkundig: ein minderjähriges Kind wurde von Österreich nach China entzogen und bislang nicht rückgeführt. Die Anerkennung des österreichischen Sorgerechtsurteils wurde vom österreichischen Elternteil beantragt und ist derzeit beim zuständigen Gericht in China anhängig. Die österreichische Botschaft Peking hat dabei unmittelbar nach Bekanntwerden der Kindesentziehung im November 2020 Kontakt mit dem chinesischen Außenministerium und anderen involvierten chinesischen Behörden aufgenommen, und setzt sich seither nachdrücklich für eine rasche Lösung zum Wohle des Kindes ein. Die Botschaft unterstützt seither den Rechtsvertreter des betreffenden Elternteils regelmäßig unter anderem durch weitere Ansuchen und persönliche Vorsprachen bei den chinesischen Behörden sowie durch Einbindung des Vertrauensanwaltes. Die Zentrale meines Ressorts steht in diesem Fall in dauerndem Kontakt mit der Botschaft Peking, begleitet das Verfahren und leistet nach Kräften Unterstützung, wie beispielsweise durch die umgehende Beglaubigung der relevanten österreichischen Gerichtsbeschlüsse und – urteile.

#### **Zu Frage 9:**

- *Gibt es Bemühungen vonseiten der Bundesregierung bzw. des BMEIA, derartige Rechtsdurchsetzungskonflikte auf europäischer Ebene zu handhaben?*

Das HKÜ wurde von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert und gilt auch weiterhin bei Kindesentführungen zwischen diesen, jedoch werden einige Bestimmungen des HKÜ durch die sogenannte „Brüssel IIa-Verordnung“ ergänzt. Diese Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark, hat Vorrang vor nationalem Recht und ist unmittelbar anwendbar.

Mag. Alexander Schallenberg



